

Einführung der Familienversicherung.

Die von der Regierung in Aussicht gestellte Novelle zum jetzigen Krankenversicherungsgesetz wird auch die Einführung der Familienversicherung bringen. Den bestehenden Krankenkassen soll das Recht eingeräumt werden, zu beschließen, daß auch Familienangehörige der Krankenkassenmitglieder für den Krankheitsfall versichert werden können, und zwar soll nämlich die Familienversicherung nur dann möglich sein, wenn das steuerpflichtige Einkommen des Versicherten nicht mehr als 400 Kronen monatlich beträgt. Die Krankenkasse der gremialangehörigen Handlungsgehilfen in Wien hat in einer Denkschrift an die Regierung das Verlangen gestellt, es möge diese Abgrenzung unterbleiben. In dieser Denkschrift wird darauf verwiesen, daß angesichts der fortgesetzten Lernerung aller Bedarfsartikel alle auf ihr Arbeitseinkommen angewiesenen Schichten der Bevölkerung, unter ihnen insbesondere die sogenannten Festbedienten, also die kaufmännischen Angestellten und ähnliche Berufe, ihre unablässigen Bemühungen auf eine entsprechende Erhöhung ihrer Einkommen richten müssen. Selbst in Fällen, wo eine Familie über ein monatliches Einkommen von mehr als 400 Kronen verfügen kann, wäre sie gegenwärtig gewiß nicht in der Lage, für die oft beträchtlichen Kosten der Erkrankung von Familienmitgliedern aufzukommen. Auch für die Zeit nach dem Kriege ist eine weitgehende Besserung dieser Verhältnisse kaum zu erwarten. Es ist aber im Interesse des Staates und der allgemeinen Volksgesundheit gelegen, allen Staatsbürgern ausreichenden Schutz für den Krankheitsfall zu ermöglichen, und es wäre deshalb eine verfehlte Maßregel, aus der Gesundheitspflege einen bedeutenden Kreis von Personen auszuschließen, deren materielle Lage auch bei einem sogenannten „höheren“ Einkommen dennoch so mäßig ist, daß sie sich diesen Schutz auf eigene Kosten verlagern müßten.